OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604920/2/RK/LJ

Datum:
Linz, 28. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M D, U D X, X L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt vom 18. November 2021, GZ: VStV/921301524062/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage 17 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Verwaltungsvorschrift § 98a Abs 1 KFG 1967, BGBl I 9/2017 lautet und die Strafsanktionsnormen § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl I 9/2017 und § 134 Abs 8, BGBl I 134/2020 lauten.

II. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 80 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. November 2021, GZ: VStV/9213015240622021, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 29. August 2021, um 16:49 Uhr, in 4881 Straß im Attergau, A1 West Autobahn, Rastplatz Straß, Fahrtrichtung Wien, das Fahrzeug (PKW) mit dem behördlichen Kennzeichen X (A), an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke A R angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Er habe dadurch gegen § 98a Abs 1 KFG 1967 verstoßen. Der Bf wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967, zu einer Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage 9 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 100 Euro verpflichtet. Darüber hinaus wurde die vorläufig sichergestellte Displayeinheit des Radar-/Laserblockers der Marke A R gem § 17 Abs 1 iVm § 39 Abs 1 VStG iVm § 98a Abs 3 KFG 1967 für verfallen erklärt.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, worin er im Wesentlichen Zweifel darüber äußert, ob das Mitführen eines Radarwarners tatsächlich verboten und die Beschlagnahme des Geräts zulässig sei. Zudem begehre er die Herabsetzung der Strafe. Das Anbringen des Geräts im genannten Fahrzeug wird vom Bf nicht bestritten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44

Abs 3 Z 2 VwGVG). Der Bf gesteht in seiner Beschwerde ausdrücklich zu, im verwendeten Fahrzeug einen Radar-/Laserblocker angebracht zu haben; bestritten wird ausschließlich, dass dies von Gesetzes wegen verboten ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf lenkte am 29. August 2021 um 16:49 Uhr das auf ihn zugelassene Fahrzeug (PKW) mit dem behördlichen Kennzeichen: X (A) in 4881 Straß im Attergau, A1 West Autobahn, Rastplatz Straß, Fahrtrichtung Wien. Dabei versuchten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Geschwindigkeit des Fahrzeuges mittels Lasermessgerät zu messen. Trotz einwandfreier Sicht, kam keine Messung zustande. Bei der Anhaltung wurde festgestellt, dass im genannten Fahrzeug ein Radar- oder Laserblocker der Marke A R angebracht war, mit welchem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Das Display des Geräts wurde dem Bf an Ort und Stelle abgenommen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus der Anzeige. Der Bf bestritt zwar zunächst das Vorhandensein eines Radar-/Laserblockers, er hat dies sodann aber noch während der Amtshandlung ausdrücklich zugestanden. Auch im Rahmen des Beschwerdevorbringens wurde nicht bestritten, dass es sich bei dem im Fahrzeug vorgefundenen Gerät um einen Radar-/Laserblocker handelte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG 1967 lauten:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a.

(1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.
(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gerätekomponenten der in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

(8) In § 98a angeführte Radar- oder Laserblocker oder deren Gerätekomponenten, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, sind für verfallen zu erklären."

III.2. Der objektive Tatbestand des § 98a Abs 1 KFG 1967 ist erfüllt, wenn Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden.

Wie festgestellt, war das Fahrzeug des Bf zum Tatzeitpunkt mit einem Gerät ausgestattet, das eine technische Einrichtung zur Verkehrsüberwachung gestört hat (Radar-/Laserblocker), da eine Messung der Geschwindigkeit des genannten Fahrzeuges mit einem Lasermessgerät nicht durchgeführt werden konnte. Der Tatbestand ist daher unzweifelhaft erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs 1 und Abs 1a leg cit dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 98a Abs 1 KFG 1967 der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Bf wurden keine Gründe dargetan, die es ihm unmöglich gemacht hätten, nicht gegen das Verbot des Anbringens eines Radar-/Laserblockers in Kraftfahrzeugen zu verstoßen. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Selbst wenn das Vorbringen des Bf so zu verstehen ist, sich in Unkenntnis der von ihm übertretenen Norm befunden zu haben, schließt auch das sein Verschulden an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf das Verbot über die Anbringung von Radar-/Laserblockern in Kraftfahrzeugen trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Ein ihm allenfalls unterlaufener Irrtum über die Rechtslage im Zusammenhang mit den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen vermag ihn als geschulten und geprüften Kraftfahrzeuglenker gemäß § 5 Abs 2 VStG nicht zu entschuldigen. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel zu informieren.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat den Straftatbestand des § 98a Abs 1 KFG 1967 damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.5. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit von Überschreitungen erlaubter Höchstgeschwindigkeiten mittels technischer Systeme. Diese Systeme sind für die Sicherheit im

Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die effiziente Verfolgung und Bestrafung von Lenkern, die sich nicht nur nicht an Geschwindigkeitsregelungen halten, sondern noch zusätzlich die von Straßenaufsichtsorganen vorzunehmende technische Messung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch gezielte Störung der Messgeräte von vornherein unterbinden, sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt bzw hintangehalten werden können und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei geht es nicht nur um die Bezahlung vergleichsweise niedriger – im Verhältnis zu den Kfz-Kategorien, in die derartige Geräte „normalerweise“ verbaut sind, gesehen – Geldbeträge sondern um die gezielte Verhinderung von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen mit niemandem zumutbaren Folgen.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (https://www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.asp zuletzt abgerufen am 31.03.2022) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2021 359 Menschen tödlich, in Oberösterreich waren es 90 Personen. Eine der vermutlichen Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,9 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung – ganz gezielt – beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

III.6. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht wegen gegenständlicher Verwaltungsübertretung einen Strafrahmen bis zu 5 000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen vor. Gemäß § 134 Abs 8 KFG 1967 sind die in § 98a angeführten Radar- oder Laserblocker oder deren Gerätekomponenten, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, für verfallen zu erklären.

III.7. Der Bf weist mehrere nicht einschlägige rechtskräftige verkehrsrechtliche Vormerkungen aus der Zeit vor der Tat Erschwerungsgründe, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf aber daher nicht zugute.
Andere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen, weshalb zur Strafbemessung weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe heranzuziehen sind.

Die belangte Behörde nahm im Rahmen der Strafbemessung das monatliche Einkommen des Bf mit 1.000 Euro an. Der Bf ist für zwei Kinder sorgepflichtig. Den angenommenen Einkommensverhältnissen ist der Bf in seiner Beschwerde nicht durch ein konkretes Vorbringen entgegengetreten; der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, aufgrund der Covid-19-Situation erhebliche Einbußen zu haben bzw gehabt zu haben.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf erscheint die mit 1.000 Euro festgesetzte Geldstrafe, die 20 % der möglichen Höchststrafe darstellt, nicht unbeträchtlich. Es ist daher eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe geboten und ist gegenständlich eine Geldstrafe von 800 Euro als tat- und schuldangemessen zu betrachten. Die ungünstigen Einkommensverhältnisse des Bf bieten in Anbetracht der oben dargestellten Rechtsprechung des VwGH aber keinen Grund dafür, die verhängte Strafe etwa darüber hinaus zu reduzieren.

In spezialpräventiver Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verhängte Geldstrafe ausreichen wird, den Bf davon abzuhalten, eine weitere derartige Verwaltungsübertretung zu begehen. In generalpräventiver Hinsicht ist die Verhängung der genannten Geldstrafe geboten, um der Bevölkerung vor Augen zu halten, dass das Anbringen von Radar-/Laserblocker einen schweren Verstoß gegen das KFG 1967 darstellt, der entsprechend geahndet wird.

Sowohl aus spezial- und generalpräventiven Gründen muss es zu spürbaren und abschreckenden Strafen kommen. Eine Reduzierung der Strafe auf ein noch geringeres Ausmaß kommt aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht, der Unrechtsgehalt der Tat war als deliktstypisch zu bezeichnen, dies aber vor dem Hintergrund eines erheblichen abstrakten Unrechtsgehaltes des Deliktstypus an sich.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der Reduktion der Geldstrafe zu verringern.

Der Ausspruch über den Verfall war gemäß § 134 Abs 8 KFG 1967 zulässig. Die Anordnung des Verfalles ist seit der Novelle BGBl I 134/2020 nicht mehr in § 98a Abs 3, sondern in § 134 Abs 8 KFG 1967 geregelt.

III.8. Gemäß § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich entsprechend der herabgesetzten Strafe auf 80 Euro.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs 8 VwGVG).

III.9. Schließlich war das Landesverwaltungsgericht verpflichtet, die auf die verhängte Strafe angewendete Gesetzesbestimmungen (Strafsanktionsnorm) und deren Fundstellen sowie die Fundstelle der als verletzte Verwaltungsvorschrift zitierte Norm zu ergänzen bzw zu korrigieren (VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der – in der Entscheidung zitierten – bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer